

**Bereitstellungstag: 21.06.2023**

**Abwasserverband „Stockacher Aach“  
Sitz: Stockach**

## **S a t z u n g**

**zur Änderung der Verbandssatzung des  
Abwasserverbandes „Stockacher Aach“  
vom 12.06.2023**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. April 2023 (GBl. S. 137,142), in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung vom 21.10.1964 in der Fassung vom 14.12.2022 hat die Verbandsversammlung am 12.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der kommunalen Doppik.

### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

#### Hinweis

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem

Abwasserverband Stockacher Aach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).

Stockach, den 12. Juni 2023

Für die Verbandsversammlung

**S t o l z**  
Verbandsvorsitzender